

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schreinerei der Vitra Design Museum GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“) gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von der Schreinerei der Vitra Design Museum GmbH, Charles-Eames-Straße 2, 79576 Weil am Rhein (nachfolgend: „**VDM**“) abgegebenen Angebote an und Verträge mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Kunden (nachfolgend gemeinsam auch: „**Unternehmer**“) werden nicht anerkannt, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Regelungen, die ausdrücklich nur gegenüber Verbrauchern gelten, finden gegenüber Unternehmern keine Anwendung.
- 1.2 Für Angebote an und Verträge mit **Verbrauchern** im Sinne von § 13 BGB, also natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, gelten diese AGB, wenn der Verbraucher vor Abschluss des jeweiligen Vertrags hinreichend Gelegenheit hatte, den Inhalt der AGB zur Kenntnis zu nehmen. Regelungen, die ausdrücklich nur gegenüber Unternehmern gelten, finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von VDM sind freibleibend. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von VDM oder dadurch zustande, dass VDM mit Wissen des Kunden beginnt, den Auftrag auszuführen. Alle Vereinbarungen zwischen VDM und dem Kunden werden schriftlich getroffen oder bestätigt.
- 2.2 VDM ist berechtigt, sich zur Durchführung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

3. Leistungsänderung

- 3.1 Wünscht der Kunde eine Leistungsänderung oder eine Anpassung, die vom ursprünglichen Angebot abweicht, so hat er diesen Wunsch schriftlich zu äußern. VDM wird dem Kunden dann mitteilen, ob und gegebenenfalls zu welchen Konditionen VDM diese Änderung akzeptiert. Die damit verbundenen Mehrkosten trägt der Kunde.

4. Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, VDM alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies

gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die ihm erst während der Tätigkeit von VDM bekannt werden. Auf Verlangen von VDM werden Auskünfte des Kunden schriftlich erteilt bzw. bereits erteilte mündliche Auskünfte schriftlich wiederholt. Bei Verzögerungen, die daraus entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, hat der Kunde die daraus entstehenden Folgen für Termin und Kosten zu tragen.

5. Mitteilungen

- 5.1 Soweit sich die Vertragspartner per E-Mail verständigen, muss die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine E-Mail gilt dann vorbehaltlich des Gegenbeweises als Beweis dafür, dass der genannte Absender die darin enthaltene Erklärung abgegeben hat.
- 5.2 Für Kündigungen, Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens sowie Erklärungen, bei denen ein Vertragspartner dies im Vorhinein ausdrücklich verlangt, gilt abweichend hiervon Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sämtliche gegenüber **Unternehmern** angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste. VDM behält sich bei größeren Aufträgen das Recht vor, Teilzahlungen zu berechnen.
- 6.2 Sämtliche gegenüber **Verbrauchern** angegebenen Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.3 Fremdleistungen und Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, werden gesondert vergütet. Bei Zusatzleistungen werden die Stundensätze der VDM, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Zusatzleistung gelten, zugrunde gelegt. Für Spesen und Reisekosten gelten die in der Preisliste oder dem Angebot genannten Sätze.
- 6.4 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch beruht. Er darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder die mit Ansprüchen von VDM im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

7. Termine, Fristen und Leistungshindernisse

- 7.1 Die von VDM angegebenen Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt.
- 7.2 Kann VDM den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin aus Hinderungsgründen, die VDM nicht zu vertreten hat (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Probleme mit Produkten Dritter etc.), nicht einhalten, so wird VDM den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde ist in diesen Fällen zum Rücktritt nicht berechtigt. Lässt sich in den genannten Fällen nicht absehen, dass VDM seine Leistungen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten erbringen wird können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von 3 Monaten seit der Mitteilung von VDM noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für VDM schon bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein, ist VDM zum Rücktritt nicht berechtigt.

8. Gefahrübergang, Abnahme

- 8.1 Soweit die Abnahmevoraussetzungen im Übrigen vorliegen, ist der Kunde auch zur Abnahme in sich geschlossener Teilleistungen verpflichtet, wenn die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 8.2 Die Leistungen von VDM gegenüber Unternehmern gelten als abgenommen, wenn VDM die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat
- a) und der **Unternehmer** daraufhin nicht innerhalb von vier Wochen die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert;
 - b) oder der **Unternehmer** daraufhin die erbrachten Leistungen vier Wochen lang produktiv nutzt soweit die Nichtabnahme nicht auf einem wesentlichen Mangel der von VDM erbrachten Leistungen beruht.

Der Abnahme entgegenstehende Mängel müssen VDM unverzüglich unter detaillierter Beschreibung von Mangel und Auswirkung schriftlich mitgeteilt werden.

- 8.3 Gegenüber **Verbrauchern** gilt hinsichtlich der Abnahme § 640 BGB.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Erweisen sich von VDM erbrachte Leistungen als mangelhaft, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Bei berechtigten Beanstandungen ist VDM verpflichtet, die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Weist VDM

nach, dass kein Mangel vorlag, kann VDM die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der vermeintlichen Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den im Vertrag geregelten Vergütungssätzen, andernfalls nach den bei VDM für solche Leistungen geltenden Vergütungssätzen, zuzüglich der entstandenen Nebenkosten verlangen.

- 9.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist – gegenüber **Unternehmern** 12 Monate und gegenüber **Verbrauchern** zwei Jahre ab der Abnahme. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 10 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

10. Haftung

- 10.1 Für eine von VDM zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht, haftet VDM nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet VDM nur, wenn ein Schaden durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von VDM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 10.2 Soweit VDM kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet VDM in jedem Fall nur für den typischer Weise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 10.3 Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die VDM nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haftet. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie.
- 10.4 Soweit in dieser Ziff. 10 nicht anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen VDM ausgeschlossen. Insbesondere haftet VDM nicht für die Korrektheit der von einem Unternehmer beigelegten Baupläne. Die Berechnung der Statik obliegt allein dem Unternehmer.

11. Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern

- 11.1 Das Eigentum an von VDM an einen **Unternehmer** gelieferten körperlichen Gegenständen behält sich VDM bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem **Unternehmer** vor.
- 11.2 Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. VDM erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der neuen Sache. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Unternehmer VDM das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von VDM gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der neuen Sache. Der Unternehmer verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils von VDM unentgeltlich.

12. Eigentumsvorbehalt gegenüber Verbrauchern

- 12.1 Das Eigentum an von VDM an einen **Verbraucher** gelieferten körperlichen Gegenständen behält sich VDM bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag mit dem **Verbraucher** vor.
- 12.2 Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Verbraucher VDM unverzüglich zu benachrichtigen.

13. Rechte Dritter

Sofern der Kunde VDM Materialien für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt, steht dieser dafür ein, dass die Materialien frei von Schutzrechten Dritter sind und auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Kunde stellt VDM hiermit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung solcher Rechte beruhen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen, weiterzugeben noch zu verwerten.
- 14.2 Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fortbestehen.
- 14.3 VDM speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z.B. Adresse und Bankverbindung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

15. Rückgabe von Unterlagen

- 15.1 Die vom Kunden an VDM überlassenen Unterlagen sind dem Kunden auf Verlangen, spätestens aber nach vollständiger Leistungserbringung, wieder auszuhändigen, es sei denn, der Kunden ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zur Überlassung der fraglichen Unterlagen an VDM verpflichtet.
- 15.2 VDM ist jederzeit berechtigt, Kopien der Unterlagen zu ihren Akten zu nehmen, um den ordnungsgemäßen Projektverlauf und die Projektergebnisse zu dokumentieren.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt deutsches Recht. Davon ausgenommen, d.h. unanwendbar, ist das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 16.2 Für Verträge mit **Unternehmern** ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile der Sitz von VDM.
- 16.3 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag oder diesen AGB der Sitz von VDM. VDM ist daneben berechtigt, den Kunden nach ihrer Wahl auch an dessen Sitz zu verklagen oder alle aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag oder diesen AGB sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Fordert der Kunde VDM hierzu auf, ist VDM verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage des Kunden zwischen dem Schiedsgericht und dem ordentlichen Gericht zu wählen und ihm die Entscheidung mitzuteilen.
- 16.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - soweit nicht dispositives Gesetzesrecht Anwendung findet - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.